INTERPELLATION VON MARTIN B. LEHMANN UND ALOIS GÖSSI BETREFFEND CORPORATE GOVERNANCE DER ZUGER PENSIONSKASSE VOM 5. FEBRUAR 2008

Die Kantonsräte Martin B. Lehmann, Unterägeri, und Alois Gössi, Baar, haben am 5. Februar 2008 folgende **Interpellation** eingereicht:

Die Pensionskassen sind als Aktionäre einer zunehmenden Verantwortung ausgesetzt. Ihre Stellung und Aufgabe als Treuhänder von Vorsorgevermögen verpflichtet sie zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit als Aktionär in den betreffenden Unternehmen. Die umfassende Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch institutionelle Anleger ist vor allem in den angelsächsischen Ländern seit längerem gängige Praxis. In der Schweiz sind die Pensionskassen aufgrund von Art. 49a Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge (BVV 2) gehalten, in ihren Reglementen festzuhalten, wie sie ihre Rolle als Aktionäre in den Unternehmen wahrnehmen. Studien der Weltbank wie auch der Harvard University weisen nach, dass eine gut organisierte Corporate Governance der institutionellen Anleger zu Mehrperformance in den Unternehmen und damit auch bei den Investoren führt.

Um bei den Anlagetätigkeiten die Berücksichtigung von Grundsätzen für eine nachhaltige Entwicklung und die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance zu fördern, wurde vor 10 Jahren die Stiftung Ethos gegründet. Diese umfasst mittlerweile 80 institutionelle Anleger, darunter auch die Luzerner Pensionskasse, nicht aber die Zuger Pensionskasse.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der kürzlichen Ereignisse rund um die Firmen Valora (Wahl von Verwaltungsräten) und UBS gelangen wir mit folgenden **Fragen** an die Regierung:

- 1. Die Richtlinien der Zuger Pensionskasse zur Bewirtschaftung der Aktionärsstimmrechte stipulieren, dass bei Schweizer Aktien das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Empfehlungen des Verwaltungsrates ausgeübt resp. delegiert wird. Im Weiteren werden mögliche Gründe für eine abweichende Stimmrechtswahrnehmung aufgeführt. Dafür ist allerdings vorgängig ein entsprechender Antrag eines Vorstandsmitgliedes einzureichen.
 - a) Ist bei der Zuger Pensionskasse gewährleistet, dass unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Antrages in jedem Fall, wo die Interessen der Versicherten möglicherweise negativ tangiert werden könnten, die Stimmrechtswahrnehmung im Vorstand diskutiert wird?

- b) Inwieweit sind oder waren übermässige Boni-Zahlungen für das oberste Management bei beteiligten Unternehmen ein Grund, die Anträge des Verwaltungsrates nicht zu unterstützen?
- c) Wie läuft der Meinungsbildungsprozess in Bezug auf die Stimmrechtswahrnehmung konkret ab und welche externen Informationsquellen werden mit berücksichtigt?
- 2. Wie ist das Proxy Voting bei ausländischen Aktien geregelt?
- 3. Nimmt die Regierung als substanzieller Stakeholder der Pensionskasse Einfluss auf solche Entscheidungen und wenn ja, auf welche Weise?
- 4. Falls sich im Schweizer Aktien Portfolio UBS Aktien befinden: Welche Meinung nimmt die Pensionskasse (resp. hat sie an der a.o. Generalversammlung vom 27. Februar 2008 eingenommen) in Bezug auf die Anträge Sonderprüfung und Rekapitalisierung mit der damit einhergehenden Verwässerung für die bestehenden Aktionäre resp. den Antrag auf eine ordentliche Kapitalerhöhung ein?
- 5. Welche Gründe haben die Pensionskasse bis dato davon abgehalten, Dienstleistungen der Stiftung Ethos in Anspruch zu nehmen? Und teilt die Regierung diese?

300/mb